

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung der
Gemeinde Gutenborn/
Bürgerbeteiligung
gemäß §3 Abs.2 BauGB zur
Aufhebung des Vorhaben- und
Erschließungsplanes (VEP) Nr. 01
„An den Pflaumenbäumen“ (Allgemeines
Wohngebiet) der Gemeinde GUTENBORN / OT
Loitzschütz
(ehem. Gemeinde Heuckewalde)
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn hat in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 01 „An den Pflaumenbäumen“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von Oktober 2017 maßgebend.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan war am 16.03.1995 vom Regierungspräsidium Halle genehmigt worden.

Ziel ist es, den Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner ursprünglichen Gesamtgröße aufzuheben. Der Bestand der zwei bereits errichteten Einfamilienhäuser wird damit nicht in Frage gestellt, da sie dem Innenbereich zuzuordnen sind und in Zukunft als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden.

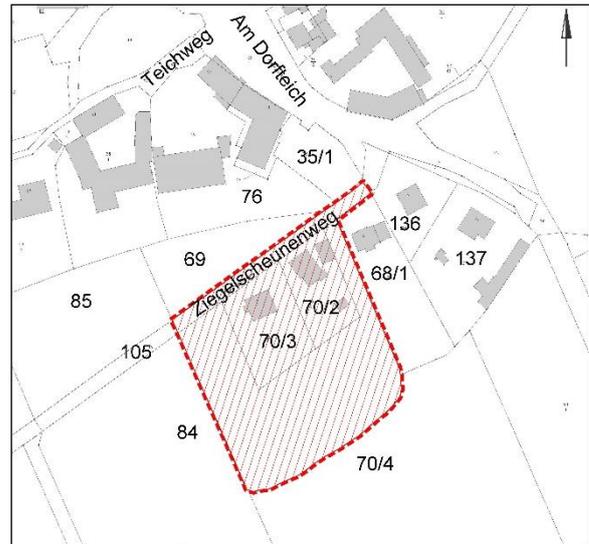
Für den VEP existiert jedoch kein Vorhaben- und Erschließungsträger mehr. Die Vereinbarungen zur Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten entsprechend Durchführungsvertrag, wurden nicht erfüllt. Somit kann nicht von einer weiteren planmäßige Bebauung des ursprünglichen Plangebietes ausgegangen werden. Die Gemeinde Gutenborn reagiert deshalb auf diese Zweckverfehlung mit der Beschlussfassung zur Aufhebung des VEP. Sie bezieht sich dabei auf § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Darin heißt es, dass die Gemeinde den VEP aufheben soll, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Durchführung gekommen ist.

Darüber hinaus ist eine Realisierung des ehemals geplanten Wohngebietes aus heutiger Sicht weder bedarfsgerecht noch städtebaulich sinnvoll. Daher wurde das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eingeleitet, um für die Gemeinde Gutenborn in Zukunft eine geordnete Städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Betroffen sind, bezogen auf die aktuellen Flurstückbezeichnungen, folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Loitzschütz:

- Flurstücke 70/2, 70/3 und Teile des Flurstücks 70/4 (ehemals 70/1)
- Teile des Flurstücks 105 (Ziegelscheunenweg)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,73 ha.



Übersichtslageplan Ortsteil Loitzschütz mit Lage des Plangebietes – unmaßstäblich

2. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 01 „An den Pflaumenbäumen“ der Gemeinde Gutenborn / OT Loitzschütz (ehem. Gemeinde Heuckewalde) mit Begründung, Stand Oktober 2017, wird

vom 05.12.2017 bis einschließlich 16.01.2018

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zi. 210, während der Sprechzeiten:

Montag	von 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 – 12:00 Uhr u. von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 – 12:00 Uhr u. von 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter <http://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-gutenborn.html> abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der regulären Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes unberücksichtigt bleiben.

3. Umweltprüfung

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, abgesehen.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Stefan Leier
Bürgermeister